

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)
Zuhanden von Herrn Dr. Emanuel Meyer
Leiter Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
Stauffacherstrasse 65/59g
CH-3003 Bern

20. Februar 2016

**Stellungnahme des Schweizer Kunstvereins SKV zum geplanten
Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 13.4083
Luginbühl, „Erlös für Schweizer Künstlerinnen und Künstler“**

Sehr geehrter Herr Meyer

Zunächst möchten wir Ihnen vielmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Zusammenhang mit der möglichen Einführung des Folgerechts in der Schweiz danken. Diese Eingabe erfolgt unabhängig von der gemeinsam mit dem VMS und ICOM formulierten Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des URG, die wir Ihnen bis spätestens Ende März 2016 vorlegen werden.

Der Schweizer Kunstverein SKV ist bekanntlich die gesamtschweizerische Dachorganisation von 34 lokalen und regionalen Kunstvereinen und -gesellschaften mit rund 45'000 Einzelmitgliedern. Die meisten Kunstvereine (Sektionen) bilden die rechtliche Trägerschaft eines Museums mit eigener Kunstsammlung, so beispielsweise die Zürcher Kunstgesellschaft, der Winterthurer Kunstverein, der Aargauer Kunstverein, der Basler Kunstverein, die Kunstgesellschaft Luzern, die Zuger Kunstgesellschaft oder der Glarner Kunstverein (siehe Kurzbeschreibung der Sektionen in der Beilage). Die Kunstvereine sind nicht nur verantwortlich für den Betrieb, sondern auch für die Sammlung des jeweiligen Museums.

In der Absicht, diese Sammlungen kontinuierlich zu erweitern, treten die Kunstvereine regelmässig als Käufer von Kunstwerken auf. Hierfür werden Mittel eingesetzt, die ihnen von Privaten geschenkt oder von

Die Dachorganisation für Kunst-
vermittlung und Kunstförderung.
34 Sektionen. 45 000 Mitglieder.

der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt wurden. So hat die Zürcher Kunstgesellschaft im Jahr 2014 für den Erwerb von Kunstwerken CHF 2'494'369.28 ausgegeben¹. Der Kunstverein Winterthur hat in den Jahren 2013 und 2014 Kunstwerke im Betrag von rund CHF 2'000'000 erworben.² Bei ihren Erwerbungen sind die Kunstvereine verpflichtet, höchst haushälterisch mit den ihnen anvertrauten Geldern umzugehen.

Die eingehende Analyse der Auswirkungen des Folgerechts, insbesondere die stossende Verteuerung des Kunsterwerbs, veranlasst den Schweizer Kunstverein, die **Einführung von Folgerechtsabgaben in der Schweiz entschieden abzulehnen**. Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend die ausführlichen Abklärungen und Forschungsarbeiten der damit von uns beauftragten Rechtsanwältin Sandra Sykora zukommen und fassen die Kernargumente wie folgt zusammen:

1. Schwächung des Kunsthandels in der Schweiz: Der Druck des hohen Frankens schwächt den Kunsthandel in der Schweiz. Die Einführung des Folgerechts führt darüber hinaus zu weiteren Belastungen: Es schreckt Einlieferer ab, und es zieht eine aufwändige Administration für den Kunsthandel nach sich. Die Erfahrung zeigt: Gewinner des europäisch eingeführten Folgerechts waren China und USA, während GB und EU nach der Einführung des Folgerechts von 2008-2013 Marktanteile von über 23% bzw. 24% verloren haben. Die Museen werden aber durch einen starken Kunsthandel begünstigt, weil dies zu einem erhöhten Interesse und zur Unterstützung von Ausstellungstätigkeiten, zu Leihgaben und Schenkungen führt.
2. Belastung der Ankaufsetats von Museen: Ein im internationalen Wettbewerb stehender Kunsthandel wälzt die obligatorischen Folgerechtsabgaben auf die Käuferseite ab. Dadurch wird Kunst in der Schweiz zwingend teurer. Davon sind neben den Privatsammlern vor allem Institutionen wie die dem Schweizer Kunstverein angeschlossenen Kunsthäuser und öffentliche Museen betroffen. Die durch private Spender sowie öffentliche Gelder finanzierten Ankaufsbudgets werden durch die Folgerechtsabgaben massiv belastet. Insbesondere Kunst des unteren und mittleren Preissegments würde teurer.
3. Nur symbolischer Wert für lebende Künstler/innen: Während die auf dem Sekundärmarkt verfügbare jüngere Kunst gesamthaft teurer wird, profitiert nur ein Bruchteil der vielen lebenden Künstler von Folgerechtszahlungen. Denn nur etwas mehr als 1% der Künstler sind im Sekundärmarkt. Konkret für die Schweiz: Nach einer aktuellen Studie hätten im Jahre 2015 nur 58 Künstler/innen unter den 2438 Mitgliedern (also ca. 2%) der im

¹ Jahresbericht 2014 der Zürcher Kunstgesellschaft für das Jahr, S. 95, http://www.kunsthau.ch/jahresbericht/content/downloads/kunsthau_jahresbericht_14_komplett.pdf

² E-Mail vom 13. Februar 2016, Dieter Schwarz, Direktor Kunstmuseum Winterthur.

Berufsverband visarte organisierten Kunstschaffenden Folgerechtszahlungen von gesamthaft CHF 12'040 erhalten. Im Durchschnitt wären das pro Person CHF 211. Wichtiger als diese Kleinstträge ist ein dynamischer Kunsthandel, der auch jüngeren Künstler/innen Verkaufschancen bietet. Ohnehin wären die meisten Folgerechtszahlungen an Kunstschaffende in der EU abzuführen.

4. Profit für die Erben: Die einzigen Werke aus der Schweiz, die 2015 unter den «Top 10» an Aktionen gehandelt wurden, sind Le Corbusiers «Femme (3ème recherche)» (à CHF 2,6 Mio. = Folgerechtszahlung von CHF 12'500) und Cuno Amiets «Paradies» (à CHF 675'000 = Folgerechtszahlung von CHF 9'625). Daraus würden sich gemäss EU-Vorgaben CHF 22'125 an Folgerechtszahlungen ergeben – also der doppelte Ertrag, den alle Mitglieder der visarte gemeinsam erhalten würden. Hauptgewinner wären demnach in erster Linie Künstlererben und nicht die lebenden Künstlerinnen und Künstler.
5. Dies bestätigt sich bei der Analyse einer einzelnen Auktion mit Nachkriegs- und zeitgenössischer Kunst vom Dezember 2015. Bei dieser Auktion hätte sich der Verkaufspreis durch die Folgerechtsabgabe durchschnittlich um CHF 715 verteuert, und es hätten Folgerechtszahlungen von insgesamt CHF 36'474 geleistet werden müssen. Das wäre mehr als das Dreifache aller Zahlungen für die Mitglieder der visarte im Jahr 2015. Lebende Schweizer Künstlerinnen und Künstler hätten nur einen kleinen Bruchteil davon erhalten.
6. Verhältnismässigkeit: Administriert würden die Folgerechtsabgaben auf der Einnahmenseite von den Verwertungsgesellschaften. Diese wenden aber, laut der vom IGE im Januar 2016 veröffentlichten Analyse zur Angemessenheit ihrer Verwaltungskosten, einen erheblichen Teil der Abgaben für die eigene Verwaltung auf. Die in den vorliegenden Studien aufgeführten Hochrechnungen zu den über das Folgerecht zu erwartenden Erträgen ergeben, dass der administrative Aufwand in keinem Verhältnis zu den Abgaben steht. Umgekehrt wird der administrative Aufwand auf Seiten des Handels unverhältnismässig hoch sein, was vor allem die kleinen Galerien betrifft, welche die Mehrheit der Kunsthandelsbetriebe darstellen und in der Regel von bloss ein bis zwei Personen betrieben werden.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-Pierre Hoby, Präsident Schweizer Kunstverein

Gründe, die gegen das Folgerecht sprechen — Argumentarium von Sandra Sykora im Auftrag des Schweizer Kunstvereins

I. Die Einführung von Folgerechtsabgaben schadet dem Schweizer Kunsthandel, weil sie sich negativ auf die Akquise von Kunst für den Verkauf auswirken.

Hauptschwierigkeit für den Schweizer Kunstmarkt, insbesondere für den Auktionshandel, ist derzeit weniger das tatsächliche Verkaufen von Kunst als vielmehr die Akquise attraktiver Spitzenware, das heisst Kunst, die sowohl „marktfrisch“ als auch ausgestattet mit einer einwandfreien Provenienz (also einem Nachweis ihrer Eigentümerkette) ist. Solche Ware zieht weitere Einlieferer und natürlich Käufer an.

Bei dieser Akquise stehen Schweizer Häuser in einem internationalen Wettbewerb. Einlieferer vergleichen bei der Auswahl des Auktionshauses für den Verkauf ihrer Objekte in einer Art „beauty contest“ heute über Ländergrenzen hinweg sehr detailliert sämtliche Kosten, die ihnen für den Verkauf berechnet werden (bzw., präziser, den Verzicht auf die Berechnung seitens der Häuser).

Derzeit hat der Schweizer Kunsthandel einen Standortvorteil gegenüber dem Kunsthandel in den EU-Staaten, in denen aufgrund der EU-Richtlinie 2001/84/EG über das Folgerecht³ bzw. der jeweiligen nationalen Umsetzungen seit 2006 bzw. endgültig seit 2012 obligatorische Folgerechtsabgaben erhoben werden. Dieser Standortvorteil ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass viele Galerien der Europäischen Union eine Dependence in der Schweiz oder auch in New York eröffnet haben und dort grössere Verkäufe abgabenfrei abwickeln.⁴

Während die EU in einem Bericht von 2011 noch zu dem Ergebnis gekommen war, dass das Folgerecht sich nicht eindeutig auf die Verkaufszahlen derjenigen Länder ausgewirkt habe, die es damals neu eingeführt hatten, lassen neuere Daten andere Schlüsse zu.

Eine von der British Art Market Federation in Auftrag gegebene Studie des renommierten, auf Kunstmarktzahlen spezialisierten Unternehmens Art Economics von 2014⁵ untersuchte, wie sich das 2006 eingeführte Folgerecht auf den Kunst- und insbesondere den Auktionshandel in der EU und speziell in Grossbritannien auswirkte.

³ Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks (ABl. L 272, S. 32).

⁴ Florian Mercker und Gabor Mues, Artikel in der FAZ vom 10.04.2009, Die Gentlemen bitten zum Deal. An alle Kunstvermittler: Das deutsche Folgerecht kann auch Auswirkungen auf die Abwicklung eines Verkaufs von Kunstwerken im Ausland haben. Das hat jüngst ein Urteil des Bundesgerichtshofs festgestellt. Unser Beitrag beleuchtet die Hintergründe, http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunstmarkt/die-gentlemen-bitten-zum-deal-1785773-p3.html?printPagedArticle=true#pageIndex_3.

⁵ Art Economics, The British Art Market in 2014, Download: <http://tbamf.org.uk/wp-content/uploads/2014/08/British-Art-Market-2014.pdf>.

Spezifisch anzumerken ist, dass das Folgerecht in Grossbritannien zunächst nur auf den Verkauf von Werken *lebender Künstler* angewandt wurde. Erst zum 01.01.2012, nachdem sämtliche von der EU-Richtlinie vorgesehenen Übergangsfristen ausgeschöpft waren, wurden Folgerechtsabgaben auch auf die Werke von verstorbenen Künstlern erhoben, deren Tod weniger als 70 Jahre zurückliegt. Dieses Marktsegment wird „Heir Market“ genannt.

- Die Studie zeigt, dass der Anteil des EU-Kunsthands am weltweiten Gesamtmarkt mit Werken *lebender Künstler* im Zeitraum 2008-2013, also in den Jahren nach der Einführung des Folgerechts, um 19,1 % schrumpfte. In Grossbritannien nahm der Anteil um 20,8 % ab. Im Hochpreissegment mit Werken über EUR 200.000 verloren die EU bzw. UK Marktanteile von 23,2 % resp. 24,8 %. Im gleichen Zeitraum konnte der Schweizer Markt für Werke *lebender Künstler* dagegen eine Zunahme von 0,1 % (von 0,3 % auf 0,4 %) verbuchen.⁶
- Im Jahr 2012, nach der Anwendung des Folgerechts in Grossbritannien auch auf Verkäufe von Werken des „Heir Market“, stagnierte dort dieses Marktsegment, und 2013 schrumpfte es wertbezogen („in value“) um 10%. In den USA dagegen wuchs der „Heir Market“ im Zeitraum 2011-2013 wertbezogen um 62 %.⁷
- Die Auktionsverkäufe *aller Werke* in Grossbritannien, die folgerechtspflichtig waren, brachen im Zeitraum 2008-2013 um 22 % wertbezogen („in value“) ein, während die Verkäufe in den USA im gleichen Zeitraum um 70 % zunahmen.⁸
- Hauptgewinner der Marktentwicklung 2008-2013 war der Markt in China, das sich zu einer führenden, zeitweise zur stärksten Kunsthandelsnation entwickelte. Die neuen Käuferschichten, die bis anhin ungeahnte Mengen an Geld in Kunst investierten, haben hauptsächlich zum Erstarben der Verkäufe in China geführt. Es gilt aber auch zu bedenken, dass in China im Jahr 2013 die Einführung einer Folgerechtsabgabe diskutiert, aber offenbar wieder verworfen wurde.⁹

⁶ Art Economics, The British Art Market in 2014, S. 13.

⁷ Art Economics, The British Art Market in 2014, S. 14.

⁸ Art Economics, The British Art Market in 2014, S. 11.

⁹ Mehrere im Internet verfügbare Quellen (z.B. Kelly Chung Dawson, Bill on art-resale rights draws stark portrayals in China, China Daily, 06. März 2013, http://usa.chinadaily.com.cn/epaper/2013-03/06/content_16283469.htm) berichten über Überlegungen von 2013, Folgerecht in China einzuführen, es konnte aber kein Bericht gefunden werden, der die tatsächliche Einführung bestätigt.

- Auch in den USA gab es schon mehrere Vorstösse zur Einführung des Folgerechts auf nationaler Ebene, die aber nie zum Erfolg führten. Zuletzt versandete ein entsprechender Versuch im Januar 2015.¹⁰ Die USA hielten 2014 einen Anteil am weltweiten Kunstmarkt von 39 %. Bezogen auf den primär „folgerechtsrelevanten“ Anteil an Nachkriegs- und Zeitgenössischer Kunst betrug der Anteil sogar 46%.¹¹ Die beiden wichtigsten Kunsthandelsnationen der Welt haben sich also gegen die Einführung des Folgerechts entschieden.
- Insgesamt verliert der Kunstmarkt in Europa im internationalen Vergleich auch in jüngster Zeit weiter an Bedeutung: *„Was den westlichen Rekordauktionsmarkt angeht, geschieht er ausschließlich in New York. Für 2014 liess sich wenigstens noch ein einziger Spitzenzuschlag in London verzeichnen, jetzt ist Europa völlig abgehängt.“*¹²

Der Schweizer Auktionshandel steht, abgesehen von der Versteigerung von Schweizer Kunst wie Ferdinand Hodler, Albert Anker, Cuno Amiet etc., die hauptsächlich von Schweizer Sammlern gekauft werden bzw. überhaupt nur hier einen Markt haben wie beispielsweise Giovanni Giacometti¹³, heute aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter spürbarem Druck:

- Die Lohnkosten für (kunstwissenschaftliche) Mitarbeiter in der Schweiz sind im Vergleich zu Deutschland und den weiteren Nachbarländern wesentlich höher. Das gilt auch für die Kosten der Produktion von Katalogen, den Postversand oder die Mieten.
- Für ausländische Käufer aus dem EU-Raum ist die Schweiz nicht zuletzt infolge des starken Schweizer Frankens teuer. Das Folgerecht würde die Ware/den Kauf weiter verteuern.

¹⁰ American Royalties Too Act of 2014, <https://www.congress.gov/bill/113th-congress/senate-bill/2045/all-info>, wurde mit dem Schluss des 113. Kongresses als „unfinished business“ als erledigt betrachtet (Coline Milliard, No Artist Resale Rights for US, for Now, Artikel der Artnet News vom 14 Januar 2015, <https://news.artnet.com/market/no-artist-resale-rights-for-us-for-now-220318>). Neu eingeführt im Mai 2015, <https://www.govtrack.us/congress/bills/114/hr1881/text>. GovTrack.us gibt diesem Vorschlag „0% chance of being enacted“, <https://www.govtrack.us/congress/bills/114/hr1881>.

¹¹ Die Zahlen beziehen sich auf den „share of the global market by value“, TEFAF 2015 Medienmitteilung vom 09.03.2015.

¹² Rose-Maria Gropp, FAZ vom 02.01.2016, „Ein Giacometti unter lauter Bildern: Es war eine Menge Geld unterwegs in diesem Jahr, vor allem in New York. Doch der immer schärfere Wettbewerb um die teuersten Wandaktien verfälscht das Bild des Hochpreismarkts.“, Download: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunstmarkt/die-top-ten-der-internationalen-auktionen-2015-13973881.html>.

¹³ Artprice, The Art Market 2014, S. 42, http://imgpublic.artprice.com/pdf/rama2014_en.pdf.

Im Jahr 2015, in dem sich die Folgen des sog. „Frankenschocks“ vom Januar 2015 auswirkten, wurde dies besonders deutlich:

„Der Kurssprung des Schweizer Franken im Januar beeinflusst die Märkte. Die meisten helvetischen Auktionsergebnisse des Jahres 2015 reihen sich in der Statistik eher weiter hinten ein. Sechzehn Millionenzuschlägen 2014 stehen im zurückliegenden Jahr bescheidene sechs gegenüber. Zudem setzen sich die Top Ten - mit Ausnahme eines Gemäldes von Kirchner und eines von Marc - ausschließlich aus Werken Schweizer Künstler zusammen, während es in den letzten Jahren immer wieder bedeutende Verkäufe internationaler Kunst gegeben hat.“¹⁴

Dieser Druck würde sich durch die Einführung des Folgerechts noch erhöhen.

Auch die *psychologische* Komponente, überhaupt Abgaben zahlen zu müssen, ist nicht zu unterschätzen. Unabhängig von der Höhe der Abgabe wäre sie für internationale Einlieferer ein Signal, das sie weiter davon abhalten würde, attraktive Kunst für einen Verkauf in die Schweiz zu bringen.

In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, dass der Onlinehandel mit Kunst inzwischen zu einem bedeutenden Segment des weltweiten Kunsthandels gewachsen ist:

„The internet has revolutionised communications in the art sector. In particular the e-commerce of art objects has also gained significant momentum, creating increased convenience, efficiency and accessibility for both buyers and sellers, with much greater speed of transactions and wider global reach. Online sales of art and antiques were conservatively estimated to have reached €3.3 billion or around 6% of all sales by value, with the majority of sales being made in the range of \$1'000 - \$50'000.“¹⁵

Der Bedarf nach Geschwindigkeit und Globalität der Kunstkäufe prägt das Verhalten internationaler Sammler. Sie können mit Hilfe der Neuen Medien mit Leichtigkeit die Zahlung von Folgerechtsabgaben vermeiden, sich weltweit frei orientieren und Teilnehmer des Kunsthandels dort auswählen, wo keine Folgerechtsabgabe geschuldet ist, wie beispielsweise die USA.

Die Folgerechtsabgabe ist nach der Konzeption in der EU nur geschuldet, wenn ein Händler beteiligt ist. Verkauft ein Privater über eine online-

¹⁴ Tilo Richter, FAZ vom 16.01.2016, „Ein Jahr nach dem Franken-Schock: Mit weniger Millionenzuschlägen und überraschend geringer internationaler Kunst unter den Top Ten fällt die Jahresbilanz der Schweizer Auktionshäuser eher mager aus. Ein Rückblick“, Download: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunstmarkt/auktionen/schweizer-kunstauktionen-2015-ein-jahr-nach-dem-franken-schock-14004143.html>.

¹⁵ TEFAF 2015 Medienmitteilung vom 09.03.2015, „Global Art Sales in 2014 break all known records“, <http://www.tefaf.com/media/tefafmedia/TEFAF%202015%20-%20PB%208%20-%20Global%20art%20sales%20in%202014%20break%20all%20known%20records%20EN.pdf>.

Plattform, so wird keine Folgerechtsabgabe fällig. Aufgrund dieses Umstandes ist das Bestehen/Nicht-Bestehen der Folgerechtsbelastung nicht nur eine geografische Frage, sondern auch eine Frage des Absatzkanals. Die Zunahme des online-Handels (durch Private) verschärft die Thematik der Ungleichbehandlung innerhalb der gleichen Rechtsordnung. Die professionellen Marktteilnehmer, die sich für Kunst und Künstler mit Ausstellungen, Publikationen, Vernissagen, Vorträgen, usw. persönlich engagieren und so letztendlich Kunst vermitteln und Kulturförderung betreiben, werden dadurch benachteiligt.

2. Die Administration der Berechnung und Abführung der Folgerechtsabgaben auferlegt dem Kunsthandel erhebliche Administrativkosten, die den Wettbewerbsdruck weiter verstärken.

Bereits jetzt hat der Schweizer Kunsthandel aufgrund der in Art. 16 des Kulturgütertransfergesetzes (KGTG) festgelegten Sorgfaltspflichten eine umfassende Nachweispflicht für den Verkauf von Kulturgütern. Zahlreiche Angaben der Verkäufer müssen erfasst und für die Dauer von 30 Jahren aufbewahrt werden.

Der von den Kunsthandelsunternehmen zu betreibende administrative Aufwand würde durch die Einführung des Folgerechts massiv erhöht. Der Handel müsste

- jeden Verkauf mit einem Objekt eines lebenden und eines verstorbenen Künstlers, der noch keine 70 Jahre tot ist, erfassen;
- die Folgerechtsabgabe mit Verkäufer oder Käufer (s.u.) abrechnen und
- an eine Verwertungsgesellschaft abführen¹⁶, oder
- für alle nicht einer Verwertungsgesellschaft angeschlossenen Kunstschaffenden bzw. deren Erben oder andere Rechtsnachfolger die Adresse, weitere Kontaktdaten, Bankdaten recherchieren und, falls erfolgreich, überweisen oder verwalten. Der Aufwand alleine für die Ermittlungsarbeit wäre für den Handel erheblich.

Zu erwähnen ist, dass der Schweizer Kunsthandel einerseits ein wichtiger Wirtschaftszweig ist, andererseits eine „ausgeprägte kleinbetriebliche Struktur“ aufweist: „82% der Kunstmarktarbeitsstätten zählen zu den Ateliers, Büros oder Betrieben für ein bis zwei Personen“ und „99 % der Arbeitsstätten im Kunstmarkt gehören zu den Kleinstunternehmen“¹⁷, wie eine Publikation aus dem Jahr 2008

¹⁶ Zwar muss nach der deutschen Umsetzung der EU-Folgerechtsrichtlinie in § 26 UrhG die Folgerechtsabgabe nicht zwingend durch eine Verwertungsgesellschaft eingezogen werden. Nur die Auskunftsbegehren nach § 26 Abs. 4 und 5 UrhG müssen durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden. In der Praxis erfolgt die Abrechnung allerdings in der Regel durch die VG Bild-Kunst, die bis Ende 2014 auch eine Vereinbarung zur Administrierung mit dem deutschen Kunsthandel hatte.

¹⁷ Christoph Weckerle, Manfred Gerig, Michael Sondermann, Kreativwirtschaft Schweiz, Daten. Modelle, Szene, Birkhäuser Verlag: Basel etc., 2008, S. 64.

ausweist. Für eine solche Betriebsstruktur stellen zusätzliche Administrativkosten eine wesentliche Belastung dar.

Ein lebendiger und diversifizierter Kunstmarkt mit liberalen Rahmenbedingungen ist aber nicht nur für Sammler und Museen essentiell, sondern vor allem auch für die Kunstschaffenden, die auf einen funktionierenden und nicht übermässig belasteten Markt letztendlich angewiesen sind.

Philipp Meier, NZZ-Redaktor für die Bereiche Kunsthandel, bildende Kunst sowie Kunst aussereuropäischer Kulturen und Kunstgewerbe, betont in der NZZ vom 12.01.2016¹⁸:

„(...) Dem hiesigen Kunstmarkt gilt es nämlich Sorge zu tragen. Fehler, wie sie nun der nördliche Nachbar mit seinem geplanten Kulturgutgesetz begeht, das den dortigen Kunsthandel zu erdrosseln droht, sollten hier unbedingt vermieden werden. Wachsame Selbstregulierung ist gefragt, Überregulierung dagegen ist Gift für jeden Markt.

Der Zürcher Kunsthandel ist überdies kein in sich geschlossenes Biotop, sondern steht in lebendiger Verbindung mit anderen Branchen, vom Transportwesen über Versicherungen oder Restaurateure bis hin zu Verlagen oder auch Gastrobetrieben. Auch diese Wirtschaftsbereiche wollen weiterhin prosperieren – und tun es ein Stück besser, wenn auch der Kunsthandel rund läuft.“

II. Die Kosten für die Folgerechtsabgabe werden an die Käufer weitergegeben.

Nach der EU-Richtlinie 2001/84/EG über das Folgerecht sollte die Folgerechtsabgabe von den *Veräusserern* von Kunst gezahlt werden.¹⁹ Der Veräusserer soll also einen Teil seines Erlöses an die Verwertungsgesellschaft zugunsten der Künstler abführen (selbst wenn er beim Verkauf keinen Gewinn erzielt). So lautet das Konzept. In einigen EU-Mitgliedsstaaten gibt jedoch der Kunsthandel aufgrund seiner Probleme, attraktive Kunst zu akquirieren, sowie des weltweiten Wettbewerbsdrucks (s.o.), die Abgabe an die *Käufer* der Kunst weiter. Ein prominenter Fall in Frankreich war die Versteigerung des Nachlasses von Yves Saint Laurent durch Christie's, bei der die Folgerechtsabgaben den Käufern auferlegt wurden – es soll sich in diesem Fall immerhin um eine Summe von EUR 300.000 gehandelt haben, was wesentlich dazu beigetragen haben dürfte, dass Christie's bei der Entscheidung der

¹⁸ Philipp Meier, Artikel in der NZZ vom 12.01.2016, Kunstmarkt Zürich: Wo Handel auch von Kunst lebt. Zürich weist einen facettenreichen Kunsthandel auf, der sowohl seine Nischen pflegt als auch international mitspielt, <http://www.nzz.ch/meinung/kommentare/wo-handel-auch-von-kunst-lebt-1.18675557>.

¹⁹ RICHTLINIE 2001/84/EG, Erwägungsgrund 25 und Art. 1 Abs. 4 S. 1.

Einlieferer für dieses Auktionshaus seine Konkurrenten ausstechen konnte.²⁰

Dem Auktionshaus wurde bezüglich der Weitergabe der Folgerechtsabgabe an die Käuferseite später vor Gericht Wettbewerbsverzerrung vorgeworfen. Der Vertreter der Klägerseite, ein Händlerverband, schätzte

„den Anteil der Einlieferer von Kunstwerken [bei fünf Auktionen mit Kunst der Moderne, Anm. der Verf.], die sich aus diesem Grund an Christie's - und nicht an andere Auktionshäuser oder den Handel - gewandt haben, auf zwanzig Prozent. Den Schaden, den die anderen Marktteilnehmer dadurch erlitten haben sollen, veranschlagt er auf fünf Millionen Euro.“²¹

Dass Christies die Abgaben an den Käufer weitergeben darf, wurde in der Folge allerdings vom Europäischen Gerichtshof²² bestätigt. Gemäss Urteil vom Februar 2015 liegt es

„(...) allein in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (...), die Person zu bestimmen, die zur Abführung der Folgerechtsvergütung verpflichtet ist. Zwar bestimmt die Richtlinie, dass die Folgerechtsvergütung grundsätzlich vom Veräußerer abzuführen ist, doch erlaubt sie eine Abweichung von diesem Grundsatz und überlässt es damit den Mitgliedstaaten, unter den in der Richtlinie 2001/84 aufgeführten Vertretern des Kunstmarkts eine andere Person zu bestimmen, die allein oder gemeinsam mit dem Veräußerer für die Zahlung der Folgerechtsvergütung haftet. Die Person, der auf diese Weise das nationale Recht die Pflicht zur Abführung der Folgerechtsvergütung auferlegt, kann mit jeder anderen Person einschließlich des Erwerbers vereinbaren, dass diese die Folgerechtsvergütung endgültig ganz oder teilweise trägt, sofern eine solche vertragliche Vereinbarung nicht die Pflichten und die Haftung beeinträchtigt, die der Person, die die Folgerechtsvergütung abzuführen hat, gegenüber dem Urheber obliegen.“²³

Der Gerichtshof betonte, dass durch die endgültige Bestimmung der Frage, wer endgültig die Kosten zu tragen hat, keine Wettbewerbsverzerrungen auf dem Kunstmarkt ausgelöst werde.

²⁰ Anna Blume Huttenlauch, 27. Februar 2010, „Hin und her geschoben“, <http://www.artnet.de/magazine/streit-um-folgerechtskosten-in-frankreich/>, Recherche vom 01.02.2013 (nicht mehr verfügbar).

²¹ Angelika Heinick, Artikel in der FAZ vom 16.02.2010, „Schweres Geschütz. Der Streit um das Folgerecht in Frankreich findet kein Ende. Jetzt verklagt der französische Galeristenverband das Auktionshaus Christie's“, Download: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunstmarkt/auktionen/folgerecht-in-frankreich-schweres-geschuetz-1941069.html>.

²² EUGH, Urteil vom 26 Februar 2015, Christie's France SNC v Syndicat national des antiquaires, case C-41/14, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62014CJ0041&from=EN>.

²³ Gerichtshof der Europäischen Union. Pressemitteilung Nr. 24/15, 26. Februar 2015, <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-02/cp150024de.pdf>.

Auch deutsche Auktionshäuser werden durch dieses Urteil in ihrer Praxis bestätigt, in ihren Auktionsbedingungen – also ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen – festzuschreiben, dass der Käufer die Abgabe teilweise oder gar vollständig zu übernehmen hat. Während wenige Auktionshäuser die Abgabe zwischen Käufer- und Verkäuferseite aufteilen,²⁴ geben andere die Kosten ausschliesslich der Käuferseite weiter.²⁵

Diese aus Sicht der Häuser absolut nachvollziehbare Verlagerung belastet im Ergebnis diejenigen, die Kunst kaufen. Es steht zu erwarten, dass das höchstrichterliche Urteil in der EU auch weitere Teilnehmer des Kunsthandels dazu veranlassen werden, die Kosten auf die Käuferseite zu übertragen, um die Abwanderung attraktiver Objekte zu verhindern bzw. die Chancen auf die Akquise zu erhöhen.

Dies bedeutet, dass Werke der Bildenden Kunst, die im Sekundärmarkt kursieren, für Käufer durch die Folgerechtsabgabe deutlich teurer werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Schweizer Kunstvereins SKV, die aus privaten Mitteln auf dem Sekundärmarkt Kunst ankaufen, um sie den Museen und damit der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, würde in der Schweiz massiv erschwert.

III. Vom Folgerecht profitieren nur die erfolgreichsten Künstler. Diejenigen, die es zu fördern gälte, erhalten nur minimale oder keine Zahlungen.

Der internationale Auktionsmarkt wird von den Werken weniger Hundert Künstler bestimmt, deren Werke im Jahr 2014 einen Löwenanteil des weltweiten Auktionsumsatzes erzielten.²⁶ Diese Spitzenpreise täuschen jedoch darüber hinweg, dass nur ein Bruchteil der *Zeitgenössischen* Kunst überhaupt einen echten Sekundärmarkt für den Weiterverkauf hat und damit ein Erlös für den Wiederverkauf erzielt wird, der mit einer Folgerechtsabgabe belegt werden kann.

Der weit überwiegende Anteil der Werke lebender Künstler verliert dagegen nach dem Erstverkauf rapide an Wert und kann praktisch nicht

²⁴ Ausdrücklich bestimmt die Verteilung der Folgerechtsabgabe auf Verkäufer *und* Käufer das Auktionshaus Van Ham in Köln (<https://www.van-ham.com/kaufen/allgemeine-hinweise.html>).

²⁵ So etwa die Versteigerungsbedingungen von Lempertz, unter Nr. 9: » Für Originalkunstwerke, deren Urheber nach dem 31.12.1944 verstorben sind, wird zur Abgeltung des gemäß § 26 UrhG zu entrichtenden Folgerechts eine Gebühr in Höhe von 1,9 % auf den Hammerpreis erhoben. Die Gebühr beträgt maximal € 12'500.-«, <https://www.lempertz.com/de/kaufen/kaufbedingungen.html>. Ketterer Kunst GmbH & Co. KG mit Sitz in München legt fest: „Auf die Summe von Zuschlag und Aufgeld wird die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % erhoben, sowie 1,8 % Folgerechtsumlage (die Folgerechtsumlage wird bei allen Kunstwerken [*sic!*] fällig und ist mit 1,8 % oft nur ein Anteil des vom Versteigerer abzuführenden Betrages)“ unter 5.4.3 der Versteigerungsbedingungen <http://www.kettererkunst.de/kaufen/versteigerungsbedingungen.php>.

²⁶ ArtPrice Art Market 2014, Liste der „Top 500“, S. 84 ff.

mehr weiterveräussert werden. Die Zahlen des Kunsthandels für Grossbritannien belegen, dass nur die wenigsten lebenden Künstler eine solche Bedeutung erlangen, dass ein Sekundärmarkt erwachsen kann und Folgerechtszahlungen ausgelöst werden:

- Nach der bereits erwähnten Studie wurden im Jahr 2013 in Grossbritannien Werke von 1'255 *lebenden* Künstlern an Auktionen gehandelt, 600 davon waren britisch. Insgesamt leben und arbeiten in Grossbritannien schätzungsweise aber mindestens 52'000 Künstler.²⁷
- Nur etwas mehr als 1% der lebenden britischen Künstler profitiert also von den Folgerechtszahlungen, und weniger als die Hälfte der Zahlungen für lebende Künstler bleibt „im Land“, die andere Hälfte wird an Künstler in der EU ausgeschüttet.
- Eine Studie von Luca Fässler (Master-Student in Politischer Ökonomie, Universität Luzern)²⁸ kommt für die Schweiz zu ähnlichen Ergebnissen. Nach seiner Berechnung hätten im Jahre 2015 nur 58 Künstlerinnen und Künstler von den 2'438 Mitgliedern des Berufsverbands visarte Folgerechtszahlungen erhalten, also 2,38 % der bei visarte organisierten Künstler.
- Diese Künstlerinnen und Künstler hätten laut dieser Studie - ohne Verwaltungskostenabzug für die Verwertungsgesellschaften - insgesamt CHF 12'040.95 oder durchschnittlich jeder CHF 211.20 erhalten. Auf die weiteren Erkenntnisse der Studie wird verwiesen. Die Zahlungen an lebende Kunstschaaffenden wären also denkbar gering.

Massiv wären allerdings auf der anderen Seite die Folgen für den „Heir Market“ und damit für die Kunstkäufer in der Schweiz:

- Nimmt man nur die beiden „folgerechtspflichtigen“ Zuschläge in der „Top 10“ des Schweizer Auktionsmarkts im Jahr 2015²⁹ und berechnet diese 1:1 nach den Vorgaben der EU-Richtlinie³⁰ in Schweizer Franken, nämlich Le Corbusiers „Femme (3ème recherche)“ mit einem Zuschlag von CHF 2,6 Millionen (=Folgerechtszahlung von CHF 12'500) und Cuno Amiets „Paradies“ mit einem Zuschlag bei CHF 675'000

²⁷ Art Economics, The British Art Market in 2014, S. 13-14.

²⁸ Luca Fässler (Master-Student in Politischer Ökonomie, Universität Luzern), FACTS & FIGURES FOLGERECHT. Umsätze der VISARTE-Künstler im Schweizer und Internationalen Kunstauktionsmarkt 2015 , Luzern 2016. Unseres Wissens liegt diese Studie dem IGE vor.

²⁹ Tilo Richter, FAZ vom 16.01.2016, „Ein Jahr nach dem Franken-Schock“ (siehe oben).

³⁰ Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie: a) 4 % für die Tranche des Verkaufspreises bis zu 50'000 EUR, b) 3 % für die Tranche des Verkaufspreises von 50'000,01 bis 200'000 EUR, c) 1 % für die Tranche des Verkaufspreises von 200'000,01 bis 350'000 EUR, d) 0,5 % für die Tranche des Verkaufspreises von 350'000,01 bis 500'000 EUR, e) 0,25 % für die Tranche des Verkaufspreises über 500'000 EUR, „Cap“ von EUR 12'500.-

(=Folgerechtszahlung von CHF 9'625), wären 2015 alleine für diese beiden Werke Folgerechtszahlungen von CHF 22'125 ausgelöst worden.

- Für nur zwei Kunstwerke hätte also fast das Doppelte an Folgerechtszahlungen geleistet werden müssen wie für alle Mitglieder der visarte zusammen. Hauptgewinner wären daher die Erben der erfolgreichen verstorbenen Künstler und nicht die bedürftigen Künstler an sich.

Die Auswirkungen einer Folgerechtsabgabe wären aber nicht primär im Spitzensegment sondern gerade besonders stark bei Kunstkäufen für Werke im unteren und mittleren Preissegment spürbar, da diese nach den bereits erwähnten EU-Prozentsätzen von 4 % bis 0,25 % mit im Verhältnis höheren Prozentsätzen belastet würden als das Spitzensegment. Dies lässt sich gut nachweisen, berechnet man die hypothetischen Folgerechtszahlungen nach EU-Recht (wiederum 1:1 in CHF) für eine Auktion mit Nachkriegs- und Zeitgenössischer Kunst. Hierfür wurde eine Auktion mit dieser Kunst vom Dezember 2015³¹ in Zürich deswegen gewählt, weil sie die letzte, also aktuellste Auktion dieser Art in der Schweiz des vergangenen Jahres darstellte.

- Bei dieser Auktion wurden 64 Objekte mit Preisen von CHF 800 aufwärts verkauft, darunter viele Werke von bis zu CHF 5'000. Mit diesen 64 Werken wurden auf dieser Auktion Preise von insgesamt CHF 1'237'606 erzielt³². Der durchschnittliche Wert, der durch fünf Spitzenobjekte nach oben gehoben wurde, lag bei CHF 19'337
- Von dieser Gesamtsumme waren hypothetisch (also mit den Schweizern) CHF 970'593 „folgerechtsrelevant“. Die Restsumme von CHF 267'013,5 entfällt auf 13 Objekte von 9 Kunstschaffenden, die aus Ländern stammen, in denen keine Folgerechtsabgaben erhoben werden (u.a. USA, Korea, Philippinen, China). Die betreffenden Preise wurden bei der Berechnung entsprechend nicht berücksichtigt.

³¹ Auktion PostWar & Contemporary, Koller Auktionen AG, Dezember 2015. Katalog unter:

https://www.kollerauktionen.ch/cid/veOwCCu1tMs2NMDy1W_pl_DBCdZyMdMzg7XfcvzRgfjpd_pl_8A_sl_UiwlK3yxsw5uDqnQlsAqC1p1LbOLDd4yV272vdw==.htm.

Zuschlagsliste unter

https://www.kollerauktionen.ch/cid/veOwCCu1tMs2NMDy1W_pl_DBJokDeN6SMde006DHhHjZzswt7Kuab1Ob9a0hgZP3qYjg6yy7dmVj3uvrtlhW_pl_Rt8w==.htm.

³² Laut Zuschlagsliste eigentlich CHF 1'586'675. Die dort enthaltenen Preise erhalten allerdings noch das Käuferaufgeld, das hier mit durchschnittlich 22 % angesetzt wurde (siehe die Auktionsbedingungen: „2. Aufgeld: 2.1 Nebst dem Zuschlagspreis ist vom Käufer auf den Zuschlagspreis ein Aufgeld zu entrichten, das wie folgt berechnet wird: (i) bei einem Zuschlag bis CHF 10 000: 25 % (ii) bei einem Zuschlag ab CHF 10 000 bis CHF 400 000: 25 % auf die ersten CHF 10 000 und 20 % auf die Differenz von CHF 10 000 bis zur Höhe des Zuschlags“, https://www.kollerauktionen.ch/de/kaufen_verkaufen/auktionsbedingungen) und für die Berechnung der Folgerechtsabgabe daher noch abzuziehen war.

- Für diese einzige Auktion hätten Folgerechtszahlungen von CHF 36'474.1 geleistet werden müssen. Das wäre mehr als das Dreifache aller Zahlungen für die Mitglieder der visarte im Jahr 2015.
- Für die 51 hypothetisch folgerechtsrelevanten Werke hätte sich der Verkaufspreis durch die Folgerechtsabgabe durchschnittlich um CHF 715.18 verteuert.
- Die 51 hypothetisch folgerechtsrelevanten Werke verteilten sich auf 42 Kunstschafter. 30 Kunstwerke stammen von 23 Kunstschaftern, die verstorben sind (zwischenzeitlich 24). Weit mehr als die Hälfte der Objekte zählten also dabei zum „Heir Market“.
- Unter den „folgerechtsrelevanten“ 42 Kunstschaftern dieser Auktion waren etwas mehr als ein Viertel Schweizer, nämlich 12.³³ Davon lebten damals noch fünf Kunstschafter.
- Die Objekte der fünf lebenden Schweizer Kunstschaftern erzielten gesamthaft CHF 44'655 (davon alleine CHF 33'150 für ein Objekt des im Januar 2016 verstorbenen Gottfried Honegger). Dafür hätten sie insgesamt CHF 1'786.2 oder durchschnittlich CHF 357.24 an Folgerechtszahlungen erhalten; zählt man Honegger zum „Heir Market“, waren es Zuschläge von insgesamt CHF 11'505 für vier Kunstschafter gewesen, die insgesamt CHF 460.2 (oder durchschnittlich pro lebendem Kunstschafter CHF 115.05) an Folgerechtszahlungen erlösten hätten.
- Sämtliche Werke von Schweizer Kunstschaftern erzielten insgesamt CHF 234'625. Damit wären CHF 9'385 an hypothetischen Folgerechtsabgaben erzielt worden. 95 % davon wären zum Heir Market zu zählen, 5 % an lebende Kunstschafter geflossen.
- CHF 27'089 oder $\frac{3}{4}$ der bei dieser Auktion erlösten Folgerechtsabgaben wären an Kunstschafter in der EU geflossen.

Bei der Untersuchung dieser Auktion bestätigen sich also die generellen Feststellungen, nämlich dass (1) die meisten Folgerechtszahlungen auf den Heir Market entfallen würden, also an die Erben zu leisten wären, (2) lebende Schweizer Künstler generell wenig profitieren würden; dies, obwohl diese Auktion in Zürich stattfand und damit der für die Rezeption

³³ Camille Graeser (†) (2 Werke), Walter Bodmer (†), Verena Loewensberg (†), Richard Paul Lohse (†), Gottfried Honegger († 2016), Wilfried Moser (†), Serge Brignoni (†), Martin Disler (†) (4 Werke), Urs Lüthi, Marguertite Hersberger, Helmut Federle (2 Werke) sowie Andy Denzler.

Schweizer Kunst günstigste Käuferkreis angesprochen wurde, und (3) die meisten Zahlungen in die EU abflössen.

Ausserdem ist festzuhalten, dass sich gerade die Preise der unteren und mittleren Preissegmente massiv erhöhen würden. Folgerechtsabgaben sind also keineswegs ein „Luxusproblem.“

Administriert würden die Folgerechtsabgaben auf der Einnahmenseite von den Verwertungsgesellschaften. Diese würden aber, laut der vom IGE in Auftrag gegebenen, im Januar 2016 veröffentlichten Analyse zur Angemessenheit der Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften, einen nicht unerheblichen Teil der Folgerechtsabgaben für die eigene Verwaltung aufwenden. Dies würde die Höhe der Abgaben an die lebenden Kunstschaftenden weiter schmälern.

IV. Gegen die Folgerechtsabgabe bestehen grundsätzliche Bedenken.

Es ist vielfach darauf hingewiesen worden, dass die Urheberinnen und Urheber Bildender Kunst gegenüber denjenigen von Musik und Literatur benachteiligt seien, weil sie nur ein Unikat schaffen würden, an dessen (möglicherweise erfolgenden) Wertsteigerung sie nach dem Verkauf nicht mehr beteiligt würden. Die Wertschöpfungskette von Büchern, CDs etc. erlaube hingegen deren Urheberinnen und Urheber eine fortgesetzte Partizipation an den Erträgen.

Dem ist entgegenzusetzen, dass es nicht Aufgabe des Urheberrechts sein kann, die Entscheidung der Kunstschaftenden für eine spezifische Gattung der Künste finanziell auszugleichen. Wer sich künstlerisch dafür entscheidet, etwa nur ein Ölgemälde, also nur ein Werkexemplar zu schaffen, begrenzt absehbar die Möglichkeit, seine Leistung nachhaltig zu verwerten. Wer sich dagegen etwa für ein „Art Project“ entscheidet – wie beispielsweise die Künstler Julius von Bismarck und Julian Charrière, die für die Biennale in Venedig in Venedig Stadttauben einfärbten und sie wieder in den öffentlichen Raum entliessen³⁴ – könnte dessen Dokumentation als Buch³⁵ vertreiben sowie die Fotografien entsprechend verwerten.

Mit anderen Worten: Der bildende Künstler schafft ein Originalwerk (Bild, Skulptur, Zeichnung, etc.), dessen ökonomischer Wert durch den Verkauf des Originals realisiert wird. Im Gegensatz dazu wird bei Werken der Literatur, Musik, Film, Choreographie, etc. der ökonomische Wert durch Vervielfältigungen und Aufführungen erzielt. Dies ist eine ganz andere Ausgangslage.

Auch wird häufig übersehen, dass das Urheberrecht mit der Veräusserung der Unikate keineswegs endet (Art. 16 Abs. 3 URG). Das Schweizer Urheberrecht bietet mit Art. 10 URG eine umfassende

³⁴ Julius von Bismarck und Julian Charrière, *Some Pigeons are more equal than others*, Beschreibung auf: <http://juliusvonbismarck.com/bank/index.php?/projects/some-pigeons-are-more-equal-than-others/>.

³⁵ <http://www.lars-mueller-publishers.com/de/pigeons>.

Möglichkeit der Urheber, über die weitere Verwendung der Werke zu entscheiden, wie sich beispielsweise an der Entschädigung für Bildrechte zeigen lässt.

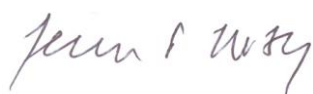
Zusammenfassung:

1. Die Einführung des Folgerechts belastet den Kunsthandel zweifach: Das Folgerecht schreckt Einlieferer ab, und er zieht eine aufwändige Administration für den Kunsthandel nach sich.
2. Diese Nachteile muss der Kunsthandel aufgrund des internationalen Wettbewerbsdrucks weitergeben. Die einzige Möglichkeit besteht darin, mit den Verkäufern von Kunst zu vereinbaren, dass die obligatorischen Folgerechtsabgaben von der Käuferseite zu tragen sind. Dadurch wird Kunst zwingend teurer.
3. Während die auf dem Sekundärmarkt verfügbare jüngere Kunst gesamthaft teurer wird, profitiert nur ein kleiner Bruchteil der vielen lebenden Künstler von Folgerechtszahlungen, weil ihr Werk auf dem Sekundärmarkt keine Bedeutung erlangt. Dagegen werden Verkäufe im „Heir Market“ mit Abgaben belastet, die allerdings nur den Erben, nicht den Künstlern zugute kommen.
4. Gerade Preise für Kunst im unteren und mittleren Preissegment würden besonders steigen.
5. Von den steigenden Preisen sind neben den Privatsammlern vor allem Institutionen wie die Mitglieder des Schweizerischen Kunstvereins und die öffentlichen Museen betroffen. Die durch private Spender sowie öffentliche Gelder finanzierten Ankaufsbudgets werden durch die Folgerechtsabgaben massiv belastet.
6. Generell überzeugen die Argumente für die Einführung der Folgerechtsabgabe nicht.

Wir hoffen, mit unseren Argumenten dazu beitragen zu können, dass die Einführung des Folgerechts in der Schweiz im Sinne der Museen, der Sammler, des Kunsthandels und nicht zuletzt der Kunstschaffenden verhindert werden kann.

Bitte zögern Sie nicht bei inhaltlichen Rückfragen oder bei Bedarf nach zusätzlichem Zahlenmaterial Sandra Sykora (Mobil: 079 820 7160, sandra.sykora@bluewin.ch) zu kontaktieren.

Mit freundliche Grüssen



Jean-Pierre Hoby
Präsident Schweizer Kunstverein

Beilage:

Kurzbeschrieb der einzelnen Sektionen des Schweizer Kunstvereins